

2. Bericht der Rechnungsprüfer. Abnahme der Jahresrechnung für 1903 und Erteilung der Entlastung.
3. Bericht über das Inseratenblatt des Verbandes.

Anträge, welche Statutenänderungen betreffen.

(Zur Annahme derselben ist $\frac{2}{3}$ Mehrheit erforderlich).

4. **Antrag des Vorstandes.**
Die Hauptversammlung wolle beschliessen:
Der Mitgliedsbeitrag ist von 8 auf 10 Mark zu erhöhen, unter Beibehaltung der Leistungen in bisherigem Umfange.
(Begründung s. Nr. 18).
5. **Antrag der Verbandsgruppe Niederrhein.**
Die Hauptversammlung wolle beschliessen:
Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf zehn Mark festgesetzt. Den Gruppen wird pro Mitglied bis zu Mark 2 zurückvergütet. Die Abrechnung mit den Gruppenvorständen hat vierteljährlich zu geschehen.
(Begründung s. Nr. 18).
6. **Antrag der Verbandsgruppe Grossherzogtum Hessen und Hessen-Nassau.**
Der Mitgliedsbeitrag wird vom 1. Januar 1905 ab auf 5 Mk. pro Jahr festgesetzt.
(Begründung s. Nr. 27).
7. **Antrag der Verbandsgruppe Lübeck.**
Die Verbandsgruppe Lübeck beantragt, für das Jahr 1904 einen einmaligen Zuschussbeitrag von zwei Mark (Mark 2) pro Mitglied zu erheben. Zu welchem Termin dieser Beitrag zu zahlen ist, bestimmt die Hauptversammlung.
(Begründung s. Nr. 24).
8. **Antrag der Verbandsgruppe Leipzig.**
Die Hauptversammlung wolle beschliessen, in der Jahresversammlung den jährlichen Beitrag auf 5 Jahre festzulegen, gleichviel ob er erhöht wird oder nicht.
(Begründung s. Nr. 21).
9. **Antrag der Verbandsgruppe Westpreussen.**
Die Hauptversammlung wolle beschliessen, dass die bisher alljährlich stattgefundenen Hauptversammlungen nur alle zwei Jahre stattfinden sollen.
(Begründung s. Nr. 27).
10. **Antrag der Verbandsgruppe Magdeburg.**
Die Hauptversammlung wolle beschliessen, die Hauptversammlungen alle 2 Jahre zu veranstalten und nur in dringenden Fällen dem Vorstand zu überlassen, selbige inzwischen einzuberufen.
(Begründung s. Nr. 24).
11. **Antrag der Verbandsgruppe Grossherzogtum Hessen und Hessen-Nassau.**
Der § 24 der Statuten wird wie folgt geändert: Die 7 Ausschussmitglieder werden auf der Hauptversammlung aus möglichst verschiedenen Gegenden Deutschlands gewählt, und sind in derselben Wahlhandlung 7 Stellvertreter für verhinderte Ausschussmitglieder zu wählen.
(Begründung s. Nr. 27).
12. **Antrag der Verbandsgruppe Lübeck.**
Das Institut der sogen. Vertrauensleute (Ausschuss) sowie die jährlichen Wahlen von Vertretern zur Hauptversammlung fallen fort. Die Obmänner der Gruppen treten an ihre Stelle. (Ist dieser verhindert, so findet er in den übrigen Vorstandsmitgliedern der Gruppe seine Stellvertretung.) Die Obmänner werden so oft wie nötig, jährlich aber mindestens einmal zu einer Hauptversammlung vom Vorstande zusammengerufen. Auf der Hauptversammlung wird wie bisher über alle Anträge entschieden. Die Obmänner haben

bei der Abstimmung für je 30 Mitglieder ihrer Gruppe eine Stimme. (Ist die Hälfte der nächsten 30 erreicht, gelten sie für voll.) Gruppen von 100 und mehr Mitgliedern können zwei Vertreter entsenden. Dieselben erhalten eine Reiseentschädigung. (Bahnfahrt II. Klasse.)
(Begründung s. Nr. 24).

13. Antrag der Verbandsgruppe Leipzig.

Die Hauptversammlung wolle beschliessen, dass Gruppen bis zu 80 Mitgliedern in Zukunft nur 1 Vertreter, resp. Stellvertreter zu den Hauptversammlungen senden dürfen, während zum 2. Vertreter resp. Stellvertreter mindestens weitere $\frac{2}{3}$ der gedachten 80 Mitglieder vorhanden sein müssen.

(Begründung s. Nr. 21).

14. Antrag der Verbandsgruppe Grossherzogtum Hessen und Hessen-Nassau.

In § 39 wird folgende Aenderung vorgenommen:

Für je 100 Mitglieder ist ein Vertreter und ein Stellvertreter zu wählen. Kleinere benachbarte Gruppen werden zu einem Wahlkreise zusammengelegt. Bei Ueberschreitung von 80 Mitgliedern soll ein Vertreter zulässig sein; bei Ueberschreitung von 160 Mitgliedern 2 Vertreter.

(Begründung s. Nr. 27).

15. Antrag der Verbandsgruppe Grossherzogtum Hessen und Hessen-Nassau.

Die Vertreter zur Hauptversammlung und deren Stellvertreter werden in einer extra anberaumten Gruppenversammlung durch Stimmzettel gewählt. Jedes nicht anwesende Gruppenmitglied ist berechtigt, seine Stimmabgabe vorher an den Obmann, oder noch vor dem Wahlgange in der Versammlung schriftlich einzureichen.

(Begründung s. Nr. 27).

16. Antrag der Verbandsgruppe Magdeburg.

Die Vertreter zur Hauptversammlung werden von der Gruppenversammlung gewählt.

(Begründung s. Nr. 24).

17. Antrag der Verbandsgruppe West-Schleswig-Holstein.

Der deutsche Handelsgärtner-Verband wird künftighin eingeteilt in Unterverbände, (in Preussen Provinzialverbände) die wieder in Gruppen zerfallen. Den Gruppen wird eine grössere Selbständigkeit als bisher gewährt, um die Hauptverwaltung zu entlasten. Unter grösserer „Selbständigkeit“ verstehen wir unter anderem folgendes: Ueber Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Gruppe. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Gruppe; sie sorgt ebenfalls für Einziehung desselben.

Die Grösse und Abgrenzung der Gruppenbezirke wird den Provinzialverbänden überlassen.

Streitigkeiten und Rechtsfragen werden ebenfalls, soweit sie nicht vor den Hauptverband gehören, vom Provinzial- oder Gruppenverband erledigt.

Die Vertreter auf der Hauptversammlung werden gleichfalls in der Provinzialversammlung gewählt und vom Provinzialverband entschädigt. Auf je 100 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen.

Eine Hauptversammlung findet alle Jahre statt.

Zwei Mark pro Mitglied werden an die Hauptverwaltung abgeführt. Das Verbandsblatt bleibt fortbestehen und wird angenommen, dass dasselbe sich selbst tragen kann.

(Begründung s. Nr. 18).

18. Antrag der Verbandsgruppe Oberbarnim-Uckermark.

Die Hauptversammlung wolle beschliessen: Den Verband so umzuändern, dass die jetzigen Verbandsgruppen selbständige Vereine bilden, die auf kleinere Gebiete zu beschränkt sind, damit möglichst ein jedes Mitglied die Versammlungen besuchen kann. Diese Vereine schliessen sich